

Satzung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.



Präambel:

Alle in der Satzung und im Namen des Verbandes verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt und in gleicher Weise auch für Personen anderer Geschlechter. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit vorliegender Satzung.

§1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Imker e.V.“ (im Folgenden LVThI genannt).
2. Sitz des LVThI ist Weimar (Thüringen).
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen.
3. Der LVThI ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Verbandes

1. Der LVThI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52, Abs.2 Nr. 8 und 23).
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des LVThI ist die Förderung der Bienenhaltung, insbesondere der Bienenzucht. Seine Tätigkeit dient der Sicherung der Bestäubung insektenblütiger Kultur- und Wildpflanzen. Darüber hinaus wird der Satzungszweck erfüllt durch die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege.

Der LVThI verwirklicht seine Aufgaben im Bereich Bienenhaltung und Bienenzucht durch

- Förderung der Zuchtarbeit und Organisation des Belegstellenwesens
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit und der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Imkern mit dem Ziel der Förderung einer zeitgemäßen Imkerei
- Schulungen zur qualitätsgerechten Erzeugung und Vermarktung von Honig und anderen Bienenprodukten
- Unterstützung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit z.B. bei Aufbau und Unterhaltung von Schau- und Lehrbienenständen
- Unterstützung in Rechts- und Versicherungsfragen
- Vertretung imkerlicher Interessen in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Institutionen und Verbänden
- Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei

Im Sinne des Natur- und Umweltschutzes verwirklicht der LVThI seine Aufgaben durch

- Förderung der pflanzlichen Biodiversität durch Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen einer artenreichen Pflanzen-, Tier- und Insektenwelt, insbesondere zum Schutz und der Förderung wildlebender Insekten
 - Umsetzung von Schutzmaßnahmen für gefährdete Tier-, Insekten- und Pflanzenarten
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens, unter der Jugend und im Bildungsbereich
 - Mitwirkung an Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Institutionen und Verbänden
3. Der LVThI unterstützt Einrichtungen und kann solche betreiben, soweit sie der Förderung der Bienen und Imkerei dienen, wie zum Beispiel das Deutsche Bienenmuseum in Weimar.
 4. Die Erfüllung des Satzungszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im LVThI können auf schriftlichen Antrag alle Imkervereine werden, die sich zur Satzung des LVThI bekennen.
2. Über die Aufnahme in den LVThI entscheidet der Vorstand in der nächsten, auf Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle folgenden Vorstandssitzung. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem betroffenen Verein die Berufung zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr und endet durch
 - Austritt des Imkervereins
 - Ausschluß des Imkervereins
 - Auflösung des Imkervereins
4. Die Austrittserklärung ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern sie schriftlich bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres in der Geschäftsstelle des LVThI eingegangen ist.
5. Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Interessen und Beschlüsse des LVThI oder schwer verbandsschädigendem Verhalten durch den Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss wirkt spätestens einen Monat nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses beim betroffenen Mitglied. Ersatzweise ist statt der Zusendung des Ausschlussbeschlusses auch dessen öffentliche Bekanntmachung zulässig. Gegen den Ausschluss kann die Vertreterversammlung angerufen werden. Der Antrag hierfür muss spätestens binnen eines Monats nach Zugang bzw. öffentlicher Bekanntmachung des Ausschlussbeschlusses beim LVThI vorliegen, er hat aufschiebende Wirkung.
6. Mit dem Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsvereines enden alle Rechte gegenüber dem LVThI. Eventuell noch ausstehende Beiträge sind unverzüglich zu entrichten und Leihgaben zurückzuführen.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist entsprechend der vorliegenden Satzung berechtigt:

1. aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des LVThI mitzuwirken oder Personen in die Organe der LVThI zu entsenden
2. an den Veranstaltungen des LVThI teilzunehmen
3. Anträge zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung einzubringen
4. Leistungen des LVThI in Anspruch zu nehmen
5. Anträge zur Auszeichnung zu stellen

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des LVThI nach besten Kräften zu fördern, sowie die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vertreterversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge mit den erforderlichen Nachweisen über ihre Mitgliederzahl fristgerecht zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Angaben in der Online-Mitgliederverwaltung des LVThI aktuell zu halten.

§7 Herkunft der Finanzmittel

1. Der LVThI finanziert sich aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Zuwendungen
 - Umlagen
 - Sonstigen Einnahmen
2. Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und zahlbar.

§8 Verwendung der Finanzmittel

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LVThI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes, der Mitglieder der Revisionskommission, der Mitglieder des Ehrengerichtes und der Obleute erfolgt ehrenamtlich. Steuerpflichtige Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.
3. Aufwendungen, die bei der Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes entstehen, wie Fahrkosten, Tagesgelder, Übernachtungen, Post-, Telefon-, Tagungsgebühren etc. sind glaubhaft nachzuweisen und werden erstattet.

§9 Organe

1. Organe des LVThI sind:
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission
 - d) das Ehrengericht
2. In die Organe des LVThI können nur Personen gewählt werden, welche Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des LVThI sind. Entfällt diese Voraussetzung, endet das Amt in den Organen mit sofortiger Wirkung.

§10 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des LVThI. Ihr gehören die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, bzw. im Verhinderungsfalle eine legitimierte Person des betreffenden Mitglieds sowie der Vorstand des LVThI an.
2. Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen, im Übrigen dann, wenn dem Vorstand triftige Gründe dafür vorliegen, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Benennung der Gründe schriftlich beantragt. Letzteres bedarf der Unterzeichnung aller antragstellenden Mitglieder.

3. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Sie erfolgt vorzugsweise auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Mindestfrist von 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich an den Vorstand des LVThI zu stellen. Die aktuelle Tagesordnung ist zu Beginn der Vertreterversammlung bekannt zu geben.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Abstimmung zu Beschlüssen erfolgt in der Regel durch Handzeichen mittels Stimmkarte. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Vertreter kann die Vertreterversammlung beschließen, Abstimmungen geheim durchzuführen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.
8. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung entsprechend der Wahlordnung.
9. Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Änderung der Satzung
 - Beschluß über die Wahlordnung
 - Wahl, Entlastung, Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionskommission und des Ehrengerichtes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
 - Bestätigung der vorgelegten Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - Diskussion und Beschlußfassung zu Anträgen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Entscheidung über die Berufung nach §4 der Satzung
 - Beschlußfassung über die Auflösung des LVThI.
10. Die Vertreterversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird durch Beschluß der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Darüber hinaus ist von der Vertreterversammlung ein Protokollführer zu benennen, welcher eine Niederschrift zum Versammlungsverlauf sowie den gefassten Beschlüssen anfertigt. Diese Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Die Vertreterversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Die Durchführung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung ist auf Beschluß des Vorstandes möglich. In diesem Falle sind geeignete technisch/organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Beschlußfassung durch die Vertreter zu ermöglichen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Beisitzern
2. Dem Vorstand gehören mindestens 5, maximal 7 Personen an.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende des LVThI
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des LVThI
 - c) der Schatzmeister des LVThI
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Führt das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern zum Verlust der satzungsgemäßen Besetzung des Vorstandes, sind zur nächsten Vertreterversammlung Nachwahlen zur Besetzung der vakanten Position durchzuführen.
6. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll zur Vorstandssitzung schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 2 bis 4 Personen. Sie werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Anschluß an ihre Wahl bestimmen die Mitglieder der Revisionskommission ihren Sprecher in konstituierender Sitzung. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ehrengericht angehören.
2. Der Sprecher der Revisionskommission hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen oder im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu benennen.
3. Die Revisionskommission hat folgende Aufgaben:
 - Prüfen der der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Vermögensaufstellung
 - Prüfung der Satzungsmäßigkeit der getätigten und geplanten Aufgaben.
4. Die Prüfungen erfolgen mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres. Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Revisionskommission innerhalb von zwei Wochen protokolliert, von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.
5. Das Ergebnis der Prüfung ist der Vertreterversammlung vorzutragen.

§13 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus 2 bis 4 Personen. Sie werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Im Anschluß an ihre Wahl bestimmen die Mitglieder des Ehrengerichtes ihren Sprecher in konstituierender Sitzung. Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht dem Vorstand oder der Revisionskommission angehören.
2. Das Ehrengericht hat die Aufgabe, bei verbandsinternen Streitigkeiten zu schlichten und bei externen Streitigkeiten zu beraten.
3. Anträge sind an die Geschäftsstelle des LVThI zu richten, welche sie an den Sprecher des Ehrengerichtes weiterleitet.
4. Über die Art des Verfahrens entscheidet das Ehrengericht nach freiem Ermessen.

§14 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des LVThI und Abwicklung des Tagesgeschäftes unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Hierzu können durch den LVThI Mitarbeiter angestellt werden.

§15 Datenschutzbestimmungen

Der LVThI speichert und verarbeitet nur solche Daten, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des LVThI erforderlich sind. In diesem Rahmen können die Daten auch an berechnigte Dritte übermittelt werden.

§16 Auflösung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

1. Die Auflösung des LVThI kann nur durch eine Vertreterversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß über die Auflösung des LVThI erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Die Vertreterversammlung bestimmt zwei Personen zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des LVThI oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVThI an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Erhalt und Betrieb des Deutschen Bienenmuseums in Weimar zu verwenden hat.

§17 Änderung der Satzung

Die Änderung der vorliegenden Satzung bedarf der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung.

Die Änderung tritt in Kraft, wenn mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen dafür votieren. Im übrigen gilt §33 BGB.

§18 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung ist auf der Vertreterversammlung am 14.09.2024 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
2. Mit der Eintragung der vorliegenden Satzung in das Vereinsregister verlieren alle vorhergehenden Fassungen der Satzung des LVThI ihre Gültigkeit.
3. Der Vorstand beschließt auf Grundlage der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung.

Weimar-Holzdorf, den 14.09.2024

Landesverband Thüringer Imker e.V.



Vorsitzender



Protokollführer